OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652148/6/KH

Datum:
Linz, 29. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J P, vertreten durch RA Mag. B F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Juni 2021, GZ: BHVBVerk-2020-122080/17-Sto, betreffend eine Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. August 2021

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 2. Juni 2021, GZ: BHVBVerk-2020-122080/17-Sto, befristete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung für die Klassen A und B des J P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf die Dauer von 3 Jahren bis zum Ablauf des 12. März 2024. Weiters wurde in diesem Bescheid angeordnet, dass der Bf eine geeignete Brille zu verwenden habe und die Lenkberechtigung auf Fahrten in einem Umkreis von 30 km vom Wohnsitz beschränkt werde, darüber hinaus dürfe der Bf kein Fahrzeug auf Autobahnen lenken und habe bei der Nachuntersuchung eine internistische und eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Gestützt wurde der Bescheid insbesondere auf das von der belangten Behörde eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 12. März 2021.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass die durchgeführte Beobachtungsfahrt während der Coronazeit erfolgt sei und dementsprechend vom Bf beim Lenken eine Maske getragen werden musste, welche zusammen mit der ebenfalls von ihm getragenen Brille seine Sicht extrem eingeschränkt habe. Weiters sei ihm ein völlig fremdes Auto ohne jede Eingewöhnungszeit vorgesetzt worden und habe er offenbar auf einem Haus- und Hofparcours des Fahrlehrers, welchen er ansonsten niemals als Fahrtroute gewählt hätte und offenbar zahlreiche Fallen enthalten habe, fahren müssen. Die gesundheitlichen Beschwerden des Bf seien völlig altersadäquat, einerseits durch eine Augenoperation inzwischen behoben und andererseits auch medikamentös perfekt eingestellt. Weiters sei davon auszugehen, dass der Amtsarzt bei der Beobachtungsfahrt nicht dabei gewesen sei, sondern nur aus dem Bericht des Fahrlehrers Schlüsse gezogen habe, was völlig unzureichend und unzulässig sei. Die Befristung des Führerscheins an sich wäre für den Bf akzeptabel, ebenso wie die Vorschreibung einer geeigneten Brille und der geforderten ärztlichen Stellungnahmen, insbesondere würden jedoch die örtliche bzw. sachliche Beschränkungen des Lenkens auf einen Umkreis von 30 km um den Wohnort und das Verbot, Autobahnen zu nutzen, bekämpft. Die beantragte Wiederholung der Beobachtungsfahrt sei nicht erfolgt.
Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Streichung der sachlichen und örtlichen Einschränkung, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde, ein Kostenersatz für den Beschwerdeführer gemäß § 19a RAO sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Weiters wurde der Antrag gestellt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen.

3. Die Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 16. August 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf im Beisein seines Rechtsvertreters RA Mag. B F, der Vertreter der belangten Behörde, Dr. J S, sowie der Amtsarzt der belangten Behörde, Dr. E T, erschienen sind.

5. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte der Bf aus, dass aus seiner Sicht eine Beschränkung der Lenkberechtigung auf einen Umkreis von 100 km um den Wohnort sowie die Streichung des Lenkverbots auf Autobahnen akzeptabel sei.

Dr. T führte hinsichtlich der durchgeführten Beobachtungsfahrt aus, dass es sich bei derartigen Beobachtungsfahrten seit vielen Jahren immer um die gleiche Strecke handelt und aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Fahrschulauto verwendet wird. Er selbst war bei der Beobachtungsfahrt dabei. Diese musste einmal verschoben werden, da der Bf zum ersten Termin ohne Brille erschienen ist und dann ein neuer Termin ausgemacht wurde, bei dem der Bf dann mit Brille erschienen ist.

Zum konkreten Verhalten des Bf bei der Beobachtungsfahrt führte Dr. T aus, dass der Bf auf seine mehrfachen Fragen, wie schnell man in diesem Bereich fahren dürfte, geantwortet hat, dass er dies nicht wisse. Insbesondere ist der Bf in einer Begegnungszone, welche rot markiert ist und in der auf der Fahrbahn eine 20 km/h-Beschränkung ersichtlich ist, mit 40 km/h gefahren, hat oft nicht in den Rückspiegel geschaut bzw. musste der Fahrlehrer eingreifen, als man sich bei einer Kreuzung mit einer Vorrangstraße befand, wo der Bf zuerst bremste und dann jedoch aufs Gas stieg, ohne sich aber überzeugt zu haben, ob sich auf der Vorrangstraße Verkehr befand. In einem weiteren Bereich mit einem Beschleunigungsstreifen auf der B 1, wobei sich vorher eine unübersichtliche Kurve befindet, hat der Bf den Beschleunigungsstreifen missachtet und ist unmittelbar auf den rechten Fahrstreifen gewechselt, was aufgrund der mangelnden Sicht wegen der Kurve eine sehr gefährliche Situation hervorgerufen hat. Im Kreisverkehr in Lenzing blieb der Bf stehen und hat dem einfahrenden nachrangigen Fahrzeug den Vorrang angeboten, wobei nur mit Mühe ein Auffahrunfall verhindert werden konnte. Weiters hat der Bf einen Autobus überholt, ohne in den Rückspiegel zu schauen und mehrfach den 3-S-Blick nicht angewendet. Zum Vorbringen, dass die Brille des Bf bei der Beobachtungsfahrt aufgrund des Tragens der Maske angelaufen war, führte Dr. T aus, dass er bei der Beobachtungsfahrt rechts hinten gesessen ist und den Bf beim Fahren beobachtet hat, ihn von seinem Sitzplatz am rechten Rücksitz des Fahrzeuges auch gut

beobachten kann und ihm ein Anlaufen der Brille folglich aufgefallen wäre, was jedoch nicht so war.

Zusammenfassend führte er zu der mit dem angefochtenen Bescheid verfügten Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aus, dass der Bf insbesondere nicht in Ballungsräumen fahren sollte, weshalb auch eine Ausdehnung auf 100 km aufgrund seiner Wahrnehmungs- bzw Reaktionsdefizite aus seiner Sicht nicht denkbar sei, da ihn diese Verkehrssituationen überfordern würden. Insbesondere wäre der Bf auch in Städten mit mehrspurigen Straßen überfordert, da die geteilte Aufmerksamkeit nicht mehr ausreichend vorhanden ist, außerdem herrscht auf Autobahnen oft ein hohes Verkehrsaufkommen und Geschwindigkeitsniveau. Eine weitere verkehrspsychologische Überprüfung wurde aus Sicht des Amtsarztes nicht angedacht, da die Beobachtungsfahrt bereits eindeutig negativ ausgefallen ist.

Der Bf entgegnete dazu, dass ihm während der Beobachtungsfahrt die Brille so stark angelaufen sei, dass er die Geschwindigkeitsanzeige nicht mehr lesen habe können und er habe dem Amtsarzt bei der Beobachtungsfahrt auch gesagt, dass er nach dem Motorengeräusch fahre und deshalb seine Fahrgeschwindigkeit nicht genau abschätzen könne. Er habe die Beobachtungsfahrt möglichst schnell hinter sich bringen wollen und habe sich aufgrund der Prüfungssituation, die für ihn ungewöhnlich war, unter Druck gesetzt gefühlt.
Dazu führte der Amtsarzt aus, dass eine derartige Beobachtungsfahrt zweifellos eine Stresssituation für den Lenker bedeute, beispielsweise werde deshalb eine falsche Gangwahl beim Wegfahren des Fahrzeuges wegen der noch fehlenden Gewöhnung an das Fahrzeug nicht bewertet, wobei jedoch das Beachten bzw. Kennen von Vorrangregeln sehr wohl bewertet werde.

Hinsichtlich des internistischen Befundes bzw. des Befundes des Facharztes für Augenheilkunde merkte der Amtsarzt an, dass diese nicht ausschlaggebend für die Einschränkung auf den 30 km-Radius um den Wohnort des Bf bzw. auf das Fahrverbot auf Autobahnen waren, sondern dafür, dass die Lenkberechtigung befristet wird, u.a. da der Bf an einer Makuladegeneration leidet, welche derzeit stabil ist, in der Folge aber überprüft werden muss, ob dies so bleibt.

6. Der Bf beantragte nach der mündlichen Verhandlung mit Eingabe vom 23. August 2021 [ON 5] ergänzend die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Reaktions- und Aufmerksamkeitsleistungen und Wahrnehmungsfunktionen des Bf durch Durchführung entsprechender, dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechender Tests.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Der Bf verursachte am 27. April 2020 um 09:55 Uhr in x, Höhe x, „x“, Kreuzung B x, Str.km x, mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x beim Abbiegen einen Zusammenstoß mit einem nach einem Unfall im Kreuzungsbereich abgestellten LKW, wobei der Bf an der Unfallstelle nicht anhielt, sondern weiterfuhr.

Nach Aussage des Unfallzeugen W S sei der Bf mit seinem Fahrzeug langsam in Richtung Kreuzung gerollt, habe dann augenscheinlich plötzlich Vollgas gegeben und sei links abgebogen, wobei es zum Zusammenstoß mit dem dort stehenden LKW kam. Nach Angaben des Zeugen sei der Bf mit ca. 80-90 km/h an der Unfallstelle vorbeigefahren, wobei der an der Kreuzung stehende LKW auf keinen Fall übersehen werden hätte können. Er selbst habe dann seinen PKW gewendet und sei dem Bf nachgefahren, wobei er das Fahrzeug beim Kreisverkehr in der Salzburger Straße gesehen habe und ihm weiter nachgefahren sei. Schließlich habe er den bei der Fa. M P abgestellten PKW des Bf gesehen und über Notruf die Polizei verständigt. Danach sei er wieder zurück zur Unfallstelle gefahren und habe den dort anwesenden Beamten gesagt, wo sich das Fahrzeug des Bf befinde, anschließend sei er wieder in Richtung der Fa. M P gefahren und habe beobachtet, dass der PKW bereits in die Garage der Firma gebracht worden sei. Seitens der Beamten der PI x wurde der Bf schließlich am Firmengelände aufgesucht, das von ihm gelenkte Fahrzeug dort vorgefunden und festgestellt, dass das Fahrzeug bereits mehrere Schäden aufwies, wovon in der Folge Lichtbilder angefertigt wurden.

Der Bf selbst gab bei seiner Einvernahme an, dass er an der gegenständlichen Kreuzung angehalten und ein abbiegendes Fahrzeug abgewartet habe und danach sofort in die Kreuzung eingefahren und Richtung St. Gilgen weitergefahren sei. Dabei habe er den LKW übersehen, einen Zusammenstoß wahrgenommen und anschließend im Kreisverkehr x umgedreht. An der Unfallstelle habe er jedoch niemanden und auch keinen LKW mehr feststellen können, daher habe er seine Fahrt fortgesetzt.

2. Nachdem der Vorfall der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht worden war, forderte diese den Bf mit Bescheid vom 24. Juni 2020 zur amtsärztlichen Untersuchung innerhalb von drei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides auf. Nach einem Untersuchungstermin am 4. September 2021 brachte der Bf eine internistische Stellungnahme vom 8. September 2020 sowie eine augenfachärztliche Stellungnahme vom 10. September 2020 bei. Die Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die derzeitige Medikation vom Bf gut vertragen werde und beibehalten werden solle und keine Bedenken gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges aus internistischer

Sicht bestehen. Empfohlen wurden eine Kontrolle der Nierenwerte alle 3 Monate, regelmäßige Blutdruckselbstmessungen und eine halbjährliche kardiologische Kontrolluntersuchung. Der Facharzt für Augenheilkunde hielt in seiner Stellungnahme fest, dass der Bf u.a. unter einer altersbedingten trockenen Makuladegeneration leidet, jedoch mit dem von ihm verwendeten Sehbehelf (Brille) die für die Führerscheingruppe 1 erforderliche Sehschärfe erreicht und derzeit kein Hinweis auf eine progrediente Augenerkrankung besteht.

3. In der Folge wurde noch eine Beobachtungsfahrt angeordnet, wobei diese aufgrund der Tatsache, dass der Bf zum ersten Termin ohne Brille erschien, verschoben werden musste und schließlich am 11. März 2021 stattfand. Bei dieser Beobachtungsfahrt, welche von einem Fahrlehrer der Fahrschule „x“ betreut wurde und mit einem Fahrschulfahrzeug dieser Fahrschule durchgeführt wurde, war auch der Amtsarzt der belangten Behörde anwesend. Dieser füllte einen Beurteilungsbogen, der die bei der Beobachtungsfahrt zu überprüfenden Punkte enthielt, handschriftlich aus. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erläuterte er seine Feststellungen während der Beobachtungsfahrt dahingehend, dass es sich bei derartigen Beobachtungsfahrten seit vielen Jahren immer um die gleiche Strecke handelt und aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Fahrschulauto verwendet wird. Der Bf hat ihm auf seine mehrfachen Fragen, wie schnell man in diesem Bereich fahren dürfte, geantwortet, dass er dies nicht weiß. Insbesondere ist er in einer Begegnungszone, welche auf der Straße rot markiert ist und in der auf der Fahrbahn eine 20 km/h-Beschränkung ersichtlich ist, mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h gefahren, hat oft nicht in den Rückspiegel geschaut bzw. musste der Fahrlehrer eingreifen, als er sich bei einer Kreuzung mit einer Vorrangstraße befand, wo der Bf zuerst bremste und dann jedoch aufs Gas stieg, ohne sich überzeugt zu haben, ob sich auf der Vorrangstraße Verkehr befand. In einem Straßenbereich mit einem Beschleunigungsstreifen auf der B 1, wo sich eine unübersichtliche Kurve befindet, hat der Bf den Beschleunigungsstreifen missachtet und ist unmittelbar auf den rechten Fahrstreifen gewechselt, was aufgrund der mangelnden Sicht wegen der Kurve eine sehr gefährliche Situation hervorgerufen hat. Im Kreisverkehr in Lenzing blieb der Bf stehen und hat dem einfahrenden nachrangigen Fahrzeug den Vorrang angeboten, wobei nur mit Mühe ein Auffahrunfall verhindert werden konnte. Weiters hat der Bf einen Autobus überholt, ohne in den Rückspiegel zu schauen und mehrfach den 3-S-Blick nicht angewendet.

Zum Vorbringen, dass die Brille des Bf bei der Beobachtungsfahrt aufgrund des Tragens der Maske angelaufen war, führte der Amtsarzt aus, dass er bei der Beobachtungsfahrt rechts hinten gesessen ist und den Bf beim Fahren beobachtet hat, ihn von seinem Sitzplatz am rechten Rücksitz des Fahrzeuges auch gut beobachten konnte und ihm ein Anlaufen der Brille folglich aufgefallen wäre, was jedoch nicht so war.

Der Bf entgegnete darauf, dass ihm während der Beobachtungsfahrt die Brille so stark angelaufen sei, dass er die Geschwindigkeitsanzeige nicht mehr lesen habe können. Er habe dem Amtsarzt bei der Beobachtungsfahrt auch gesagt, dass er nach dem Motorengeräusch fahre und deshalb seine Fahrgeschwindigkeit nicht genau abschätzen könne (Anm.: dies wurde vom Amtsarzt nicht wahrgenommen, er hätte diesfalls den Bf zum Stehenbleiben aufgefordert). Der Bf habe die Beobachtungsfahrt möglichst schnell hinter sich bringen wollen und habe sich aufgrund der Prüfungssituation, die für ihn ungewöhnlich war, unter Druck gesetzt gefühlt.
Dazu führte der Amtsarzt aus, dass eine derartige Beobachtungsfahrt zweifellos eine Stresssituation für den Lenker bedeutet, weshalb beispielsweise eine falsche Gangwahl beim Wegfahren des Fahrzeuges wegen der noch fehlenden Gewöhnung an das Fahrzeug auch nicht bewertet wird, wobei jedoch das Beachten bzw. Kennen von Vorrangregeln sehr wohl bewertet wird.

4. Zusammenfassend führte der Amtsarzt im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu der mit dem angefochtenen Bescheid verfügten Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aus, dass der Bf insbesondere nicht in Ballungsräumen fahren sollte, weshalb eine Ausdehnung der Lenkberechtigung auf 100 km aufgrund der bestehenden Wahrnehmungs- bzw. Reaktionsdefizite des Bf aus seiner Sicht nicht denkbar sei, da ihn diese Verkehrssituationen überfordern würden, wobei der Bf insbesondere auch in Städten mit mehrspurigen Straßen überfordert wäre, da die geteilte Aufmerksamkeit seinerseits nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Auf Autobahnen herrscht zusätzlich oft hohes Verkehrsaufkommen und Geschwindigkeitsniveau. Eine weitere verkehrspsychologische Überprüfung ist aus Sicht des Amtsarztes nicht zielführend, da die Beobachtungsfahrt bereits eindeutig negativ ausgefallen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. August 2021, zu welcher wie erwähnt u.a. der Amtsarzt der belangten Behörde, welcher an der Beobachtungsfahrt teilgenommen hat, geladen war.

Dieser konnte sich noch konkret an die durchgeführte Beobachtungsfahrt erinnern und legte detailliert dar, welche Fahrfehler der Bf dabei begangen hat, wobei er auch einräumte, dass eine derartige Beobachtungsfahrt tatsächlich eine Belastungssituation für den Lenker darstellt, worauf aber insbesondere bei der Handhabung des Fahrzeugs (zB falsche Gangwahl) Rücksicht genommen wird und diesbezügliche Fehler nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden. Sehr wohl

wird jedoch das Kennen bzw. entsprechende Beachten von Vorrangregeln bewertet.

Der Amtsarzt führte nach Darlegung seiner Feststellungen im Rahmen der Beobachtungsfahrt schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die beim Bf festgestellten Defizite insbesondere dessen Reaktions- und Aufmerksamkeitsleistungen sowie Wahrnehmungsfunktionen wie Geschwindigkeitswahrnehmung, periphere Wahrnehmung mit der Folge der Missachtung von Verkehrszeichen, Nichterkennen von Vorrangsituationen betroffen haben und diese deutlich vermindert sind, weshalb der Bf nur im eingeschränkten Ausmaß zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist und die im angefochtenen Bescheid erfolgte Einschränkung der Lenkberechtigung auf 30 km im Umkreis des Wohnortes sowie ein Lenkverbot auf Autobahnen aus medizinischer Sicht notwendig waren. Auch führte er schlüssig aus, dass die Ergebnisse dieser Beobachtungsfahrt derart schlecht waren, dass eine Wiederholung nicht angedacht wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass er die Geschwindigkeitsanzeige wegen der angelaufenen Brille nicht mehr lesen habe können und deshalb nach dem Motorgeräusch gefahren sei und seine Fahrgeschwindigkeit nicht mehr genau abschätzen habe können, hinzuweisen, was – sollte dies tatsächlich der Fall gewesen sein – einen Lenker im Normalfall sofort dazu veranlassen sollte, das Fahrzeug im Bewusstsein, dass ein sicheres Lenken ohne Eigen- und Fremdgefährdung diesfalls nicht mehr möglich ist, sofort anzuhalten. Der Bf führte in der Verhandlung diesbezüglich zwar aus, dass er dies dem Amtsarzt gesagt habe, wozu der Amtsarzt angab, dass dies nicht so war, andernfalls er ihn aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Anhalten aufgefordert hätte, wobei den Aussagen des Amtsarztes in diesem Fall mehr Glauben zu schenken ist, da er aufgrund seiner oftmaligen Teilnahme an Beobachtungsfahrten in der Vergangenheit entsprechend erfahren ist und davon auszugehen ist, dass er folglich die Tatsache, dass der Lenker aufgrund einer angelaufenen Brille ein derart eingeschränktes Sichtfeld hat, dass er nicht einmal mehr die Geschwindigkeitsanzeige lesen und somit auch den Verkehr nicht mehr überblicken kann, keinesfalls ignoriert hätte.

Der Vollständigkeit halber ist auch auf die unterschiedliche Wahrnehmung von Sachverhalten durch den Bf und außenstehende Personen im Zusammenhang mit dem polizeilichen Unfallbericht hinzuweisen, wo Divergenzen in der Aussage des Bf zu dem von ihm verursachten Zusammenstoß mit dem im Kreuzungsbereich abgestellten LKW am 27. April 2020 im Vergleich zu jenen des Unfallzeugen bzw. der Feststellungen der Polizeibeamten der PI x im Unfallbericht augenscheinlich waren – der Bf gab an, den Aufprall bemerkt zu haben, im Kreisverkehr Gaisberg umgekehrt und zur Unfallstelle zurückgefahren zu sein, wo nach seinen Angaben jedoch niemand mehr vor Ort gewesen sei und sich auch der LKW nicht mehr

befunden habe. Nach den Angaben des Unfallzeugen S hingegen fuhr dieser dem Bf nach und sah dessen Fahrzeug dann am Firmengelände der Fa. M P abgestellt, danach fuhr er wieder zur Unfallstelle, informierte die dort eingetroffenen Polizisten darüber, welche in der Folge zum Firmengelände fuhren und den Bf dort antrafen sowie das in der Garage abgestellte, beschädigte Fahrzeug wahrnahmen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 FSG:
„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
[...]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

§ 8 Abs. 2 FSG:
„(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

§ 2 Abs. 1 und 3 FSG-GV:
„§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

(3) Im Falle, daß das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf verursachte am 27. April 2020 um 09:55 Uhr in x, Höhe x, „x“, Kreuzung x, Str.km x, mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x beim Abbiegen einen Zusammenstoß mit einem nach einem Unfall im Kreuzungsbereich abgestellten LKW, wobei der Bf an der Unfallstelle nicht anhielt, sondern weiterfuhr. Diesbezüglich gab es auch Divergenzen in der Wahrnehmung zum Verhalten des Bf nach dem Unfall, wie auch im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt.

2.2. Die belangte Behörde forderte den Bf in der Folge aufgrund von Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit Bescheid zur amtsärztlichen Untersuchung auf, welche am 4. September 2020 erfolgte. Der Amtsarzt forderte ein augenfachärztliches sowie ein internistisches Gutachten an, welche dem Bf eine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bei Verwendung eines Sehbehelfs bzw. Aufrechterhaltung der bisherigen Medikation attestierten.

2.3. Da aufgrund der Untersuchungsergebnisse bei der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden konnte, wurde eine Beobachtungsfahrt angeordnet, welche einmal verschoben werden musste, da der Bf zum Termin ohne Sehbehelf erschien.
Die vom Amtsarzt im Rahmen der Beobachtungsfahrt getroffenen Feststellungen finden sich unter Pkt. 3. im als entscheidungsrelevant festgestellten Sachverhalt.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dabei mehrere, teils grobe Auffälligkeiten im Fahrverhalten des Bf festgestellt wurden, insbesondere hielt er Geschwindigkeiten nicht ein, es erfolgte mehrfach keinen 3-S-Blick bzw. schaute der Bf teilweise beim Einordnung bzw. Einbiegen gar nicht in den Rückspiegel, blieb er im Kreisverkehr stehen und gewährte nachrangigen Fahrzeugen den Vorrang, musste der Fahrlehrer beim Einbiegen in einer Kreuzung eingreifen und wechselte er beim Einordnen auf die B 1, wo aufgrund einer unübersichtlichen Kurve der herannahende Verkehr nicht gut überblickt werden kann, ohne zu schauen auf die rechte Fahrspur. Der Bf selbst gab an, dass er aufgrund einer angelaufenen Brille – die vom Amtsarzt jedoch nicht wahrgenommen wurde, obwohl er eine entsprechende Sicht auf den Bf gehabt hat – nicht einmal mehr die Geschwindigkeitsanzeige gesehen hat und deshalb nach Motorgeräusch fuhr, was – egal ob die Brille tatsächlich angelaufen war oder der Bf dies nur subjektiv so in Erinnerung hatte – ihn zu einem sofortigen Anhalten veranlassen hätte müssen, da ein Lenken ohne Sicht auf das Armaturenbrett folglich auch selbiges ohne Sicht auf die Straße bzw. den Straßenverkehr bedeutet und eine enorme Gefahrensituation für den Lenker bzw. auch die anderen Verkehrsteilnehmer mit sich bringt, bei deren richtiger Abschätzung ein Weiterfahren nicht verantwortet werden kann.

Zusammengefasst war die Beobachtungsfahrt aufgrund der mehrfachen, massiven Fahrfehler bzw. der nicht bestehenden Wahrnehmung des Bf von Verkehrszeichen eindeutig negativ. Da der Bf jedoch aufgrund seiner langen Fahrpraxis und der örtlichen Kenntnis seiner Wohnumgebung gewisse Defizite beim Lenken ausgleichen konnte, wurde ihm das Lenken in einem Umkreis von 30 km vom Wohnort gewährt. Die vom Bf beantragte Ausdehnung der Lenkerlaubnis auf 100 km und auf Autobahnen wurde aus fachlicher Sicht ausgeschlossen, da das Verkehrsaufkommen und die dort gefahrenen Geschwindigkeiten hoch sind und eine Überforderung des Bf aufgrund seiner verminderten Reaktions- und Aufmerksamkeitsleistungen sowie Wahrnehmungsfunktionen (Geschwindigkeitswahrnehmung, periphere Wahrnehmung mit der Folge der Missachtung von Verkehrszeichen, Nichterkennen von Vorrangsituationen) bewirkt hätte. Ebenso bewirken diese Defizite eine Überforderung des Bf im Stadtverkehr, zB auf mehrspurigen Fahrbahnen, da seinerseits die dafür notwendige geteilte Aufmerksamkeit nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Es besteht den schlüssigen Ausführungen des Amtsarztes folgend ein altersbedingter Abbau der für ein rasches Erkennen von Gefahrensituationen im Straßenverkehr und entsprechendes Reagieren darauf notwendigen Reaktions- und Aufmerksamkeitsleistungen sowie Wahrnehmungsfunktionen des Bf, welcher die im angefochten Bescheid angeordneten örtliche Einschränkungen der Lenkberechtigung notwendig machen.

2.4. Für die vom Bf nach der mündlichen Verhandlung nochmals beantragte Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens hinsichtlich seiner

Reaktions- und Aufmerksamkeitsleistungen sowie Wahrnehmungsfunktionen besteht aufgrund der Tatsache, dass der Amtsarzt, welcher an der Beobachtungsfahrt teilgenommen hat, ein entsprechendes Gutachten erstattet und dieses im Rahmen der mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich erläutert hat, keine Notwendigkeit – seine diesbezüglichen Ausführungen waren wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt schlüssig und nachvollziehbar, wobei er das Fahrverhalten bzw. die im Rahmen der Beobachtungsfahrt augenscheinlich gewordenen Defizite des Bf ausführlich beschrieb und die dazu von ihm gezogenen Schlüsse eingehend begründete. Es liegt somit einerseits kein Anlass für eine Wiederholung der Beobachtungsfahrt vor – zumal die vom Bf behauptete fehlende Sicht aufgrund angelaufener Brille weder vom Fahrlehrer, noch vom Amtsarzt festgestellt wurde -, andererseits ebenso wenig für die Durchführung „entsprechender, dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Tests“ – ohne konkrete Nennung, welcher Art diese sein sollten -, da zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken ausreichende Wahrnehmungen und Feststellungen bereits im Rahmen der Beobachtungsfahrt in Verbindung mit dem in der Folge erstellten amtsärztlichen Gutachten getroffen werden konnten.

2.5. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Bf nur im eingeschränkten Ausmaß zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist und die im angefochtenen Bescheid erfolgte Einschränkung der Lenkberechtigung auf 30 km im Umkreis des Wohnortes sowie ein Lenkverbot auf Autobahnen aus medizinischer Sicht notwendig waren. Die Befristung der Lenkberechtigung folgt insbesondere daraus, dass der Bf unter intermittierendem Vorhofflimmern sowie eine Ascendensaneurysma sowie erhöhtem Blutdruck leidet, was einer regelmäßigen fachärztlichen Kontrolle bedarf und sich ebenso wie die bestehende Myopie des Bf sowie dessen derzeit trockene Makuladegeneration im Fall einer Verschlechterung auf dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirken kann und somit wie vom Amtsarzt befürwortet nach einer dreijährigen Befristung im Rahmen einer Nachuntersuchung kontrolliert werden sollte.

2.6. Der Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war in Spruchpunkt B. mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen, da § 13 Abs. 1 VwGVG normiert, dass rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung entfalten.

Im vorliegenden Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde durch die belangte Behörde nicht ausgeschlossen. Die gegenständliche Beschwerde wurde rechtzeitig und zulässig eingebracht. Somit war der in der Beschwerde gestellte Antrag des Bf, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, unzulässig und folglich mit Beschluss zurückzuweisen, da die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid ex lege aufschiebende Wirkung entfaltet hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing